

Sitz des Vereins: Stuttgart  
Derzeitige Postanschrift: Postfach 31 04 16, D-68264 Mannheim

## **Geschäftsordnung**

### **1 Mitgliedschaft**

#### **1.1 Aufnahme**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Bestätigung der Geschäftsstelle. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Eingang der Mitgliedsgebühr bei der Geschäftsstelle und Zuteilung einer Mitgliedsnummer. Die endgültige Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit auf der dem Aufnahmeantrag folgenden ersten Vorstandssitzung. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird dies nach der Vorstandssitzung dem betreffenden Mitglied mitgeteilt; bereits bezahlte Beiträge werden zurückgezahlt.

Weist der Vorstand eine Eintrittserklärung zurück, so kann der Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

#### **1.2 Beitragszahlung**

Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des Beitragsjahres fällig. Bei Zahlungsrückstand hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rechte, die aus der Mitgliedschaft erwachsen (z.B. ermäßigte Beiträge zu Symposien). Ansonsten gilt Ziffer 1. 4. (c).

#### **1.3 Rechte und Pflichten**

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten und zur Inanspruchnahme aller Leistungen des Vereins. Sie verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

#### **1.4 Ausschluss**

(a) Der Antrag auf Ausschluss wird dem Vorstand durch ein Vorstandsmitglied unterbreitet. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung. Der Beschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied mit

- eingeschriebenem Brief zugestellt. Eine Begründung kann gegeben werden, ist jedoch nicht erforderlich.
- (b) Ein Ausschließungsgrund ist gegeben, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände die Mitgliedschaft für den Verein und seine Mitglieder nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn das Mitglied sich trotz Abmahnung in einer dem Vereinszweck widersprechenden Art und Weise nachhaltig geäußert oder betätigt hat.
  - (c) Bei einem Rückstand der Beiträge von 2 Monaten fordert die Geschäftsstelle das Mitglied schriftlich zur Zahlung des Jahresbeitrags zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr innerhalb einer Frist von 4 Wochen auf. Das Mahnschreiben muss auf den bevorstehenden Ausschluss hinweisen. Die Mahnung wird an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gesandt. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Reaktion, wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

## 2. Mitgliederversammlung

### 2.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Wahl der Kassenprüfer
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Festlegung und Änderung der Mitgliedsbeiträge

### 2.2 Einberufung

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst in Verbindung mit der Durchführung eines Kongresses, stattfinden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen, wobei die jeweils zuletzt angegebene Anschrift eines Mitglieds maßgebend ist. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

### 2.3 Durchführung und Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende des Vereins oder bei dessen Abwesenheit ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen (vgl. Ziffer 3.3.b). Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Nichtmitglieder können bei der Mitgliederversammlung anwesend sein, haben aber kein Recht, an der Aussprache aktiv teilzunehmen.

Beschlussfassung erfolgt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über den Abstimmungsmodus entscheidet der Vorsitzende. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

## 2.4 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist binnen 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzusenden.

Das Protokoll muss enthalten:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten
2. Die Wahlergebnisse
3. Die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis
3. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- 4.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von einem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Absendung des Protokolls (Poststempel) angefochten werden.

## 3. Vorstand

### 3.1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der anderen Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig.

### 3.2 Amtszeit des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jährlich wird jeweils die Zahl an Vorstandsmitgliedern gewählt, deren Amtszeit endet. Unmittelbare Wiederwahl ist zweimal zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahlperiode beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar des nächsten Jahres. Sind während der Amtszeit des Vorstandes Zuwahlen erforderlich, so gelten diese Zuwahlen ab dem Wahltag bis zum Ende der Wahlperiode des zu ersetzenden Vorstandsmitglieds.

### 3.3 Wahl der Vorstandsmitglieder

(a) Nominierung:

Ein Nominierungskomitee schlägt geeignete Mitglieder zur Wahl vor. Vorgeschlagen werden können Kandidaten, die seit mindestens sechs Monaten Vereinsmitglied sind. Bei der Nominierung von Kandidaten für den Vorstand soll auf eine ausgeglichene Vertretung aller Mitglieder geachtet werden.

(b) Wahl durch die Mitgliederversammlung:

– Vorbereitung der Wahl:

Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder der Versammlung ist auf Vorschlag des Vorsitzenden der Wahlleiter zu bestimmen. Dieser darf für kein Wahlamt kandidieren. Der Wahlleiter wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen durch Handzeichen gewählt. Der Wahlleiter stellt vor der Wahl die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und

beruft aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zwei Personen als Stimmzähler. Er gibt vor dem Wahlgang die Kandidatenliste bekannt.

- Durchführung der Wahl:

Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Zu jedem Wahlgang hat das wahlberechtigte Mitglied soviel Stimmen wie im Wahlgang Mitglieder des Vorstands zu wählen sind. Davon kann auf einen zu wählenden Kandidaten jedoch stets nur eine Stimme entfallen. Es sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Stimmengleichheit:

- Bei Stimmengleichheit ist unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, soweit diese die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstands überschreiten, ein weiterer Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- Annahme der Wahl:

Der Wahlleiter fragt nach Beendigung des Wahlgangs, ob die Gewählten bereit sind, die Wahl anzunehmen. Für den Fall, dass ein Gewählter die Wahl nicht annimmt, rückt der Kandidat nach, auf den die nachfolgenden meisten gültigen Stimmen entfallen.

(c) Briefwahl:

Findet in einem Kalenderjahr keine Mitgliederversammlung statt, erfolgt die Wahl der zu ersetzenden Vorstandsmitglieder durch Briefwahl. Die Abwicklung der Briefwahl obliegt der Geschäftsstelle und dem auf der letzten Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter. Die übrigen Bestimmungen zur Wahl finden sinngemäß Anwendung. In diesem Fall ist die Wahl spätestens im Oktober des der Wahlperiode vorausgehenden Jahres durchzuführen.

### 3.4 Aufgabenverteilung im Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Verhältnis zum Verein soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus Schriftführer, Kassenwart und bis zu 5 Beisitzern. Die Beisitzer übernehmen u.a. die Betreuung der folgenden Aufgabenbereiche: Mitgliederbetreuung, Symposium, Newsletter/Journale, PR und Öffentlichkeitsarbeit, Nominierungskomitee, Kontakt zu Universitäten (Forschung und Lehre), Kontakt zu Studenten, Kontakt zur Wirtschaft, Kontakt zu sozialen Einrichtungen, Kontakt zu anderen SIETAR Gruppen, Publikationen. Bei Bedarf treten weitere Aufgabenbereiche hinzu oder fallen Aufgabenbereiche weg.

### 3.5 Wahlordnung für Funktionen im Vorstand

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme und Vorschlagsrecht. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Der erste und zweite Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Die anderen Funktionsträger werden in offener oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds in geheimer Wahl gewählt. Hierbei können bei Bedarf mehrere Funktionen durch eine Person wahrgenommen werden. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ausgeschiedene Mitglieder gemäß Ziffer 3.2. spätestens zum nächsten Wahltermin durch Zuwahlen ersetzt. In der Zwischenzeit wird innerhalb des verbleibenden Vorstands die Funktion durch andere Vorstandsmitglieder kommissarisch wahrgenommen.

### 3.6 Beschlussfassung im Vorstand

#### (a) Vorstandssitzungen:

Der Vorstand trifft sich in mindestens 2 Sitzungen im Kalenderjahr; eine der beiden Sitzungen sollte zeitlich und örtlich in Verbindung mit der Mitgliederversammlung stattfinden. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Ersten Vorsitzenden einberufen. Dieser hat den erweiterten Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstands dies beantragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen des Vorstands leitet der Erste Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der Zweite Vorsitzende, in dessen Abwesenheit das an Lebensalter älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Bei Sitzungen werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

Im Anschluss an die Sitzung ist allen Vorstandsmitgliedern nach spätestens 3 Wochen das vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterschriebene Protokoll der Sitzung zuzustellen. Das Protokoll gilt in der vorgelegten Form für angenommen, sofern nicht innerhalb 2 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle eingeht.

#### (b) Schriftliche Beschlüsse:

Vorstandsbeschlüsse können unabhängig von Vorstandssitzungen ersatzweise auch durch schriftliche Abstimmung (eingeschriebener Brief oder Telefax) gefasst werden. Ein Beschluss kommt zustande, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands sich schriftlich dazu äußern. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der eingegangenen schriftlichen Aussagen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Spätestens 3 Wochen nach Beschlussfassung ist durch die Geschäftsstelle und unterzeichnet vom Ersten oder Zweiten Vorsitzenden allen Vorstandsmitgliedern schriftlich das Ergebnis der Beschlussfassung unter namentlicher Bezeichnung der an der Abstimmung beteiligten Vorstandsmitglieder mitzuteilen. Die Beschlussfassung gilt in der vorgelegten Form als angenommen, sofern nicht innerhalb 2 Wochen schriftlich (eingeschriebener Brief oder Telefax) Widerspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird.

### 3.7 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sowie nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat über Fragen, die für den Verein von besonderer Wichtigkeit sind, zu beraten und zu beschließen und ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Für besondere Aufgaben (z.B. Rechtsvertretung) sowie für die Aufgaben der laufenden Verwaltung kann sich der Vorstand von Bevollmächtigten bedienen. Eine Vollmacht für Dritte, den Verein im Einzelfall zu vertreten, bedarf der Schriftform. Falls im Rahmen der Beziehungen zu SIETAR INTERNATIONAL und / oder SIETAR EUROPA erforderlich, wählt der Vorstand aus seiner Mitte die Vertreter von SIETAR DEUTSCHLAND in den Gremien dieser Vereinigungen.

Der Vorstand kann Einstellungen und Entlassungen von Personen für den Verein wahrnehmen.

## 4. Finanzierung der Vereinsarbeit

### 4.1 Verwendung der Mittel

Der Vorstand finanziert die Durchführung der Vereinsaufgaben durch Beiträge, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll den Grundsatz der zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der Mittel beachten.

Entschädigungen an Vorstandsmitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, dürfen nur im Rahmen der geltenden steuerlichen Vorschriften und für Sachkosten (z.B. Reisekosten) erstattet werden, nicht jedoch für Arbeitszeit. Davon ausgenommen sind Reisekosten zu Vorstandssitzungen oder Symposien. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

### 4.2 Haushaltsplan

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Eintritt in das Geschäftsjahr genehmigt werden muss. Der Haushaltsvoranschlag soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Ohne Aufstellung eines Nachtragshaushaltes können vom Vorstand Mehrausgaben nur getätigt werden, solange und soweit sie von Mehreinnahmen gedeckt sind. Wird während des laufenden Geschäftsjahres erkennbar, dass die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

### 4.3 Rechnungsprüfung

Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen, die gemäß § 14 der Satzung von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen ist. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vor. Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, alle finanziellen Vorgänge des Vereins zu überprüfen.

## 5. Durchführung von Veranstaltungen

### 5.1 Symposium

In Wahrnehmung seiner Aufgaben führt der Verein jährlich, mindestens jedoch im Abstand von zwei Jahren ein Symposium durch. Die Verantwortung für die Planung und Durchführung des Symposiums obliegt dem Vorstand. Der Vorstand arbeitet dabei mit einem vorbereitenden örtlichen Ausschuss zusammen. Dieser entsendet einen Vertreter in den Vorstand, der in Angelegenheiten der Organisation des Symposiums Stimmrecht hat.

### 5.2 Finanzielle Ausgewogenheit

Werden im Namen des Vereins Veranstaltungen wie Symposien, Seminare, Weiterbildungsveranstaltungen o.ä. unter eigener oder fremder Verantwortung durchgeführt, so ist der Vorstand verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushaltsplan für die Veranstaltung zu erstellen oder erstellen zu lassen und bei der Durchführung solcher Aktivitäten die kaufmännische Sorgfaltspflicht zu wahren.

Wird der Haushaltsplan von einem vereinsfremden Veranstalter aufgestellt, trägt dieser die alleinige Verantwortung für die Finanzierung der betreffenden Veranstaltung. Der Vorstand hat in diesem Fall vertraglich sicherzustellen, dass etwaige Verluste aus solchen Veranstaltungen von der durchführenden Organisation als Sponsor, nicht jedoch vom Verein übernommen werden.

Wird der Haushaltsplan durch den Vorstand allein oder durch einen vereinsfremden Veranstalter in enger Absprache mit dem Vorstand aufgestellt, trägt der Verein die Verantwortung für die Finanzierung der betreffenden Veranstaltung.

Gewinne aus solchen Veranstaltungen dürfen ausschließlich dem Verein SIETAR Deutschland e.V. zugute kommen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit.

### 5.3 Verwendung des Vereinsnamens

Der Vorstand kann den Namen "SIETAR Deutschland e.V." für Aktivitäten wie Symposien, Seminare, Weiterbildungsveranstaltungen o.ä. unter fremder Verantwortung zur Verfügung stellen, sofern diese Aktivitäten einen engen Bezug zum Vereinszweck haben und für die Benutzung des Vereinsnamens eine angemessene finanzielle Entschädigung, die für jeden Einzelfall getrennt zu vereinbaren ist, bezahlt wird.

### 6. Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung des Vereins liegt bei der Geschäftsstelle. Sie kann unabhängig vom Sitz des Vereins an jedem Ort wahrgenommen werden, den die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Geschäftsstelle bewahrt alle Dokumente (Urkunden, Mitgliederlisten, Schriftverkehr, Haushaltspläne, Rechnungen etc.) im Original und entsprechend den Vorschriften des Vereinsrechts und des BGB auf. Diese Unterlagen stehen dem Vorstand jederzeit am Ort der Geschäftsstelle zur Einsicht zur Verfügung. Der Vorstand kann bei Bedarf Kopien dieser Unterlagen anfertigen und an getrennter Stelle aufbewahren.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Geschäftsstelle kann der Vorstand bei Bedarf Personal (Geschäftsführer, Sekretärin, o.ä.) als Voll- oder Teilzeitkräfte einstellen, sofern die Vereinsfinanzen dies zulassen, Dies setzt die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus.

### 7. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann auf Antrag von Mitgliedern jederzeit für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen begründen. Die Sprecher der Arbeitsgruppen halten den Vorstand über ihre Aktivitäten auf dem laufenden und berichten regelmäßig der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand lädt die Sprecher der Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen ein, wenn ihre Thematik behandelt werden soll. Die Sprecher der Arbeitsgruppen haben im Vorstand keine Stimme.

Bei Bedarf legt der Vorstand Einzelheiten der Gründung, Arbeitsweise, Finanzierung und Auflösung von Arbeitsgruppen fest. Diese Richtlinien sind vorläufig gültig und treten endgültig in Kraft, sobald sie von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.



## 8. Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat begründen. Als Mitglieder des Beirats können Persönlichkeiten aus dem In und Ausland berufen werden, die den Zielen des Vereins nahe stehen und sich um die interkulturelle Arbeit oder um die Tätigkeit des Vereins verdient gemacht haben. Sie müssen nicht Mitglieder von "SIETAR Deutschland e.V." sein. Die Mitgliedschaft in Vorstand und Beirat schließen einander aus.

Der Beirat besteht aus höchstens 10 ordentlichen Mitgliedern. In ihm soll das Spektrum der interkulturellen Arbeit möglichst angemessen berücksichtigt sein. Der Beirat soll dem Verein insbesondere Kontakte zu Institutionen und Persönlichkeiten ermöglichen, die der Förderung des Vereinszwecks dienlich sind. Der Beirat soll die Gremien des Vereins, insbesondere den Vorstand bei der Lösung grundsätzlicher Problemstellungen beraten und im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfestellung gewähren. Er tritt mindestens einmal im Jahr, in der Regel gemeinsam mit dem Vorstand zusammen.

Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Geschäftsordnung von SIETAR DEUTSCHLAND e.V. wurde am 18. Februar 1995 vom Vorstand in Stuttgart beschlossen.